



Vereinsring
Mainz-Hechtsheim e.V.

Vereinsring Mainz-Hechtsheim e.V.

Satzung

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 27.10.1995 gegründete Verein führt den Namen „Vereinsring Mainz-Hechtsheim e.V.“ und wird nachfolgend „Vereinsring“ genannt. Er hat seinen Sitz in Mainz-Hechtsheim. Die Geschäftsadresse ist die des 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, die Erhaltung und Pflege des heimatlichen Traditions- und Brauchtums und der ortsgemeinschaftlichen Aktivitäten im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Vereinsrings.

Seine Aufgabe besteht darin, das Zusammenwirken seiner Mitglieder zu fördern und zu stärken sowie das Verständnis untereinander und nach außen hin zu gewährleisten.

Er veranstaltet und/oder koordiniert ortsgemeinschaftliche Brauchtumsveranstaltungen wie Märkte und Feste (z.B. Weihnachtsmarkt,...), die der Brauchtumpflege, der Gemeinschaftsbildung und der Integration der örtlichen Gruppen und Gemeinschaft dienen.

Der Vereinsring bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität die Pflege des Vereinslebens in Mainz Hechtsheim, insbesondere die Koordination der Vereinsveranstaltungen, der Termine und die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine. Er kann die Mitgliedsvereine gegenüber dem Ortsbeirat, der Stadt Mainz mit den zuständigen Ämtern und der Öffentlichkeit vertreten.

Der Vereinsring steht seinen Mitgliedern organisatorisch und beratend zu Seite.

Der Vereinsring nimmt keinen Einfluss auf interne Angelegenheiten seiner Mitgliedsvereine.

Der Vereinsring verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen, gewerblichen oder beruflichen Ziele und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Vereinsring ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vereinsring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung Abschnitt: „Steuerbegünstigte Zwecke“:

Mittel des Vereinsrings dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereinsrings.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Vereinsring können Vereine, demokratische Parteien, Kirchen und Glaubensgemeinschaften werden, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Hechtsheim haben und deren Ziele nicht in erster Linie wirtschaftlicher oder gewerblicher Art sind.

Mitgliedsfähig sind oben genannte Personengruppen darüber hinaus nur, wenn sie: Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, BGB Gesellschaften, Nichtrechtsfähige Vereine Partnerschaften und europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen sind.

Parteien und Kirchen bzw. Glaubensgemeinschaften können nur als Gruppe Mitglied werden, wenn sie einer der oben aufgeführten Rechtsformen bzw. Organisationsformen unterfallen.

Vereine, demokratische Parteien, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die Mitglied im Vereinsring werden wollen, beantragen dies schriftlich beim Vorstand des Vereinsrings.

Für die Antragstellung ist das Aufnahmeformular des Vereinsrings zu nutzen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Vereinsring.

Ein abgelehnter Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch erheben. Die dem Beschlusstag folgende Mitgliederversammlung kann die Aufnahme mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung beschließen. Die Antragsteller erkennen die Satzung des Vereinsrings an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins. bzw. des Vereinsrings. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereinsrings zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung

- a) wegen Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Nichteinzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereinsrings,
- durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch erheben. Die dem Beschlusstag folgende Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung aufheben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Vereinsring. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Vereinsring nicht berührt.

§ 6 Organe

Organe des Vereinsrings sind

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss mit einer Frist von 3 Wochen und entsprechender Tagesordnung eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 4 Wochen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die erste Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
- c) Aussprache zu den Berichten
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Wahl des Vorstands wird von einem Wahlleiter, der in der Mitgliederversammlung vor der Neuwahl des Vorstands zu wählen ist, vorgenommen. Er ist für den Vorstand wahlberechtigt und wählbar.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter des Mitglieds. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung. Änderungen der Satzung können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung

Anträge sind schriftlich 3 Wochen vor der ordentlichen bzw. 2 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind 2 Wochen vor der ordentlichen bzw. 1 Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Bei Wahlen ist die geheime Abstimmung erforderlich, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

Der Ortsvorsteher ist zu den Mitgliedsversammlungen einzuladen. Er besitzt Rederecht. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 8 Vorstand

Der 5-köpfige vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Es können bis zu drei Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer haben beratende und unterstützende Funktion. Sie sind nicht Teil des vertretungsberechtigten Vorstands. Sie haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht und haften nicht als Vorstand.

Für den Vorstand sind nur Mitglieder (natürliche Personen) der dem Vereinsring angehörenden Vereine, demokratische Parteien, Kirchen und Glaubensgemeinschaften (ebenfalls unter Beachtung der Mitgliedsfähigkeitskriterien in §4) wählbar.

Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte. Ihm obliegen die Geschäftsleitung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Vereinsring nach innen und außen außergerichtlich einzeln und gerichtlich zu zweit.

Der Vorstand des Vereinsrings wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der vertretungsberechtigte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung per Vorstandsbeschluss zu berufen.

Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsringinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereinsrings wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Revisoren werden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Beiträge

Zur Bestreitung der dem Vereinsring entstehenden Kosten wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Umlagen sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Beiträge und Umlagen sind für das laufende Geschäftsjahr auf das Konto des Vereinsrings zu entrichten.

§ 12 Auflösung des Vereinsring

Die Auflösung des Vereinsrings kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereinsrings müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend sein. Für den Auflösungsbeschluss sind 2/3 der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den DRK Ortsverein Mainz-Hechtsheim e.V. und an den Förderverein der FFW Mainz-Hechtsheim e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung ist der vertretungsberechtigte Vorstand der Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Die Satzung wurde am 01. Juli 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.